

Verband mitteldeutscher Handelskammern.

Kaufmännischer Lehrvertrag.

(Unzutreffendes ist auszustreichen, Fehlendes zuzufügen.)

(Stempelfrei*).

Muster 1.

Die unterzeichnete Firma (Herr Kaufmann) Friedr. Buchholz & Co.
in Wipperfurth und der (die) unterzeichnete Herr (Frau) Heinrich Rammstein
in Wipperfurth haben, letzterer im eigenen Namen und
für seinen (ihren) Sohn (Mädel) Fritz nachstehenden Vertrag
verabredet und geschlossen.

§ 1.

Ausbildungspflicht des Lehrherrn.

Die Firma (Herr Kaufmann) Friedr. Buchholz & Co. nimmt den Sohn (Mädel) des
Herrn (der Frau) Heinrich Rammstein namens Fritz
geboren den 16. Juli 1906, als Handlungslehrling in ihr (sein)
Wipperfurth : Geschäft auf und verpflichtet sich, ihn nach Möglichkeit zu
einem tüchtigen Kaufmann ihres (seines) Geschäftszweiges heranzubilden.

§ 2.

Lehrzeit.

Die Lehrzeit** ist vom 1. April 1923 bis zum 31. März 1926
auf 3 einanderfolgende Jahre festgesetzt.

* Stempelpflichtig sind Lehrverträge nur in Mecklenburg und Lübeck.

** Der erste Monat der Lehrzeit gilt als gesetzliche Probezeit, während welcher das Lehrverhältnis beiderseitig ohne weiteres wieder gelöst werden kann. Eine längere Probezeit kann vereinbart werden, darf aber höchstens 3 Monate betragen.

§ 3.

Unterhaltungspflicht.

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger) hat für Wohnung und standesgemäßen Unterhalt während der Lehrzeit zu sorgen*).

.....

.....

.....

.....

§ 4.

Schulgeld.

Die dem Lehrherrn durch Zahlung von Fortbildungsschulbeitrag oder Schulgeld erwachsenden Kosten trägt

Die Kosten für die erforderlichen Lehrmittel trägt

§ 5.

Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling hat seinem Lehrherrn und dessen Angehörigen jederzeit die schuldige Achtung zu erweisen.

Er verspricht Ehrlichkeit, Fleiß, Gehorsam, bereitwillige und bestmögliche Ausführung der ihm von seinem Lehrherrn oder dessen Vertreter übertragenen Arbeiten und Aufträge, überhaupt eifrigstes Bestreben, die Vorteile des Geschäfts jederzeit wahrzunehmen.

Er hat seine ganze Arbeitskraft dem Geschäft zur Verfügung zu stellen.

Er ist auch zur Verrichtung von Nebendienstleistungen verpflichtet, die in dem betreffenden Geschäftszweige allgemein üblich sind.

Er hat über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Geschäft des Lehrherrn Schweigen zu beobachten.

§ 6.

Haftung des gesetzlichen Vertreters.

Herr (Frau) Heinrich Hammermeister bürgt für die Treue und Ehrlichkeit des Lehrlings und verpflichtet sich, für allen Schaden, den dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig seinem Lehrherrn zufügen sollte, in vollem Umfange Ersatz zu leisten.

*) Hier können Vereinbarungen über ein etwaiges Lehrgeld angeschlossen werden.

§ 7.

Vorzeitige Aufhebung des Lehrverhältnisses.

Wiederholte gröbliche Verletzung der Pflichten des Lehrlings hinsichtlich des Gehorsams, der Verschwiegenheit und eines unsittlichen Lebenswandels soll neben den im Handelsgesetzbuch aufgeführten Fällen als wichtiger Grund zu sofortiger Aufhebung des Lehrverhältnisses angesehen werden.

§ 8.

Verlängerung der Lehrzeit in besonderen Fällen.

Sollte der Lehrling wegen Krankheit oder aus einem anderen auf kein Verschulden des Lehrherrn zurückzuführenden Grunde drei aufeinanderfolgende Monate geschäftlicher Tätigkeit versäumen, so ist der Lehrherr berechtigt, zu verlangen, daß der Lehrling die versäumte Lehrzeit unter entsprechender Verlängerung der Vertragsdauer nachholt.

Will der Lehrherr von diesem Recht Gebrauch machen, so hat er davon spätestens drei Monate vor dem Ablauf der vereinbarten Lehrzeit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 9.

Beforgung einer Gehilfenstelle.

Der Lehrherr verspricht, dem Lehrling vor Beendigung der Lehrzeit zur Erlangung einer seinen Kenntnissen und Fähigkeiten angemessenen Gehilfenstelle nach Kräften behilflich zu sein.

Er verspricht ferner, bei etwaiger Aufgabe des Geschäfts oder beim dauernden Verlassen des Lehrortes sich um eine entsprechende neue Lehrstelle für den Lehrling zu bemühen.

§ 10.

Sonstige Vereinbarungen.

Ausserdem wird vereinbart: Solange ein Tarifvertrag für den anhaltischen Handel (die anhaltische Industrie) in Kraft ist, gilt vorstehender Vertrag insoweit als abgeändert, als seine Bestimmungen dem Tarifvertrag widersprechen. Der jeweilige Tarifvertrag gilt als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

§ 11.

Die ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit nicht im vorhergehenden anderweitige Vereinbarungen getroffen worden sind, gelten für das Vertragsverhältnis die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12.

Austragung von Streitigkeiten.

Erfüllungsort für Entschädigungsansprüche aus diesem Lehrvertrage ist — sofern nicht ein Kaufmannsgericht zuständig ist — in jedem Falle der Wohnort des Lehrherrn.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den vertragschließenden Teilen eigenhändig unterschrieben worden.

R. Schmitt

, den

1

ten

April

19 *23*

Der Lehrherr:

Der gesetzl. Vertreter des Lehrlings:

Herrn Anton Bach von Heinrich Bauernmeister

Der Lehrling:

Fritz Bauernmeister

Diese Formulare sind in der Buchdruckerei Ad. Alterthum = Brandenburg (Havel) erhältlich.